

**Bebauungsplan Nr. 165 „Feuerwehr“  
der Stadt Neustadt a. Rbge. (Region Hannover)**  
**- Ergänzungen zur Biotoptypen-  
und Brutvogelkartierung -**

Im Auftrag  
der Stadt Neustadt a. Rbge.

bearbeitet von  
Dipl.-Ing. Michael Jürging

unter Mitarbeit von  
Sigrid T. Smit (Zeichnungen)

ingenieurgesellschaft  GmbH

Hannover, Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Material und Methode .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Ergebnisse.....</b>	<b>3</b>
3.1 Biotope.....	3
3.2 Brutvögel.....	3
<b>4 Konfliktanalyse.....</b>	<b>4</b>
4.1 Biotope.....	4
4.2 Brutvögel.....	5
<b>5 Empfehlung zum Ausgleich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG .....</b>	<b>8</b>
<b>6 Quellen.....</b>	<b>9</b>

## Anhänge

**Anhang 2a:** Liste der Brutvogelarten

## Karten

<b>Karte 1a:</b>	Biotoptypen	(Maßstab 1:1.000)
<b>Karte 2a:</b>	Vogelarten mit Revierverhalten	(Maßstab 1:1.000)
<b>Karte 3a:</b>	Bewertung der Biotopbestände	(Maßstab 1:1.000)

## **1      Veranlassung und Aufgabenstellung**

Im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Ingenieurgesellschaft agwa GmbH für den Bebauungsplan Nr. 165 „Feuerwehr“ eine naturschutzfachliche Voreinschätzung einschließlich einer artenschutzfachlichen Prüfung durchgeführt. Nach der Vorlage des Berichtes mit Datum vom 20.10.2014 hat die Stadt Neustadt beschlossen, den Geltungsbereich des B-Plans zu erweitern und auch die beiden bebauten Grundstücke an der Ecke Nienburger Straße/Nordstraße einzubeziehen.

Daraufhin wurde die Ingenieurgesellschaft agwa GmbH am 17.09.2015 beauftragt, das vorliegende Gutachten in Bezug auf diese beiden Grundstücke zu ergänzen.

Die Ergänzung wird hiermit vorgelegt.

## 2 Material und Methode

Die Biotoptypen der beiden bebauten Grundstücke wurden am 23.10.2015 vor Ort nachkartiert. Dabei wurden Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 50$  cm, gemessen in ein Meter Höhe (Brusthöhendurchmesser), gesondert aufgenommen.

Eventuelle Vorkommen von wildwachsenden gesetzlich geschützten Pflanzenarten konnten aus jahreszeitlichen Gründen nicht erhoben werden, sind angesichts der bestehenden Nutzungen auf den Grundstücken aber auch nicht zu erwarten.

Die Brutvögel waren bereits bei der Revierkartierung von 2014 miterfasst worden.

Die Untersuchung auf evtl. Vorkommen von Reptilien hat sich ausschließlich auf die Straßenböschung am Nordostrand des Plangebietes bezogen. Die beiden bebauten Grundstücke waren dafür nicht relevant.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Biotope

Die *beschreibende Darstellung* der Biotoptypen beinhaltet **Karte 1a** (ergänzte Fassung der Karte 1 des Gutachtens vom 20.10.2014).

- Das Grundstück Nordstraße Nr. 2 beherbergt ein Wohnhaus [SB2] mit zwei kleinen Nebengebäuden und einem umgebenden Ziergarten [HJ0]. Die äußere Einfriedung wird im Wesentlichen von Laub- und Nadelgehölzen gebildet, wobei heimische Arten ein leichtes Übergewicht haben. Die Innenflächen sind hauptsächlich von Rasen bedeckt. Punktuell sind dort auch Obstbäume vorhanden.

Folgende Einzelbäume wurden wegen ihres Stammumfangs gesondert registriert:

- Stieleiche (*Quercus robur*) mit  $\varnothing$  80 cm an der Grundstücksgrenze zur Nordstraße
  - Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit  $\varnothing$  80 cm neben der vorgenannten Eiche
  - Apfelbaum (*Malus domestica*) mit  $\varnothing$  50 cm an der Nordwestecke des Wohnhauses
- Auf dem Grundstück Nienburger Straße Nr. 52 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle [SB5] mit mehreren Anbauten und Nebengebäuden. Die Betriebsflächen sind weitgehend versiegelt oder teilversiegelt. Hinter dem Wohnhaus gibt es noch einen kleinen Gartenbereich, der mit einem Strauchbestand längs der südwestlichen Grundstücksgrenze in Verbindung steht.

Als Einzelbäume wurden kartiert:

- 3 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit  $\varnothing$  65/70/100 cm an der westlichen Grundstücksgrenze, d. h. zur Nienburger Straße hin
- Walnussbaum (*Juglans regia*) mit  $\varnothing$  55 cm auf der Südseite des Wohnhauses

#### 3.2 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in **Anhang 2a** tabellarisch zusammenfasst und in **Karte 2a** dargestellt. Es handelt sich um die ergänzten Fassungen des Anhangs 2 und der Karte 2 des Gutachtens vom 20.10.2014.

Gegenüber dem Stand des Gutachtens vom 20.10.2014 hat sich eine Präzisierung ergeben: Der Eigentümer der Hofstelle Nienburger Straße Nr. 52 hat die Nesterzahl der Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) für 2015 mit 3 angegeben (Herr Jörg KAHLE, mdl. Mitt. vom 23.20.2015). Im Rahmen der Bestandsaufnahme von 2014 konnte die Anzahl lediglich auf  $\geq 2$  eingegrenzt werden.

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Biotope

Die Biotopbestände des B-Plangebietes (in der erweiterten Abgrenzung) wurden nach LANUV NRW (2008) wie folgt bewertet (vgl. **Karte 3a**):

Typ-Nr.	Typbeschreibung	Größe (m <sup>2</sup> )	Grundwert A	Erläuterung von evtl. Aufwertungen
1.1	Versiegelte Fläche (Wohngrundstück / Hofstelle)	445 2.075	0	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche (Hofstelle)	905	1,2	+0,2 wegen rd. 20% Baumkronen-Überdeckung
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	125 380	1	
3.1	Acker mit mäßig hohem Wildkrautanteil auf nährstoffreichem Boden	29.630	3	+1 wegen mäßig hohem Wildkrautanteil
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥50% heimischen Gehölzen (Wohngrundstück / Hofstelle)	3.755 335	4	+1 wegen Vorkommen von Gehölzen älter 30 Jahre
5.1	Brache, feucht mit Gehölzanteil <50%	205 915	5	+1 wegen Feuchtemilieu
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥50%	835	5	
7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50%	30	7	+2 wegen starkem Baumholz (Brusthöhendurchmesser ≥50 cm)
Summe:		39.635		

#### Erläuterung

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 20.10.2014 sind grau hinterlegt.

Bei den hinzugekommenen Biotoptypen 1.1, 1.3 und 4.4 handelt es sich um keine Lebensräume, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Von den kartierten Einzelbäumen sind die vier Rosskastanien und die Stieleiche durch § 3 Nr. 1a der Baumschutzsatzung der STADT NEUSTADT (1991) geschützt. Zurzeit läuft allerdings das Aufhebungsverfahren für die Baumschutzsatzung, so dass der Schutz voraussichtlich demnächst entfallen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher empfohlen, die sieben Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 50$  cm durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im Rahmen des B-Plans zu sichern.

## 4.2 Brutvögel

Durch die Einbeziehung der beiden bebauten Grundstücke an der Ecke Nienburger Straße/Nordstraße erhöht sich die Anzahl der ermittelten Brutreviere im Plangebiet von 5 auf 16 (vgl. **Anhang 2a**). Die räumliche Verteilung ergibt folgendes Bild:

- (1) Gebüschreiche Feuchtbrache im Osten des Plangebietes: Je ein Revier von Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp

Bei der Gartengrasmücke handelt es sich um den einzigen lokalen Nachweis, bei Nachtigall und Sumpfrohrsänger gibt es auf der östlichen Seite der Bollriede jeweils ein weiteres Revier. Die Nachtigall ist in der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & OLTMANN 2007) als „gefährdet“ eingestuft.

- (2) Wohngrundstück Nordstraße Nr. 2: Zwei Reviere des Zaunkönigs sowie jeweils ein Revier von Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Grünfink

Es handelt sich um charakteristische Vogelarten der „Gartenstadt“, d. h. des Siedlungsbereichs mit relativ großzügig geschnittenen, gehölzreichen Grünflächen. Bis auf die Heckenbraunelle gehören sie alle zu den zehn häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen (MITSCHKE & LUDWIG 2004). Auch die Heckenbraunelle ist weit verbreitet.

- (3) Landwirtschaftliche Hofstelle Nienburger Straße Nr. 52: Drei Nistplätze der Rauchschnalbe

Als echte „Hausschnalbe“, die im Unterschied zur Mehlschnalbe *innerhalb* von Gebäuden brütet, weist die Art eine abnehmende Tendenz auf. Bei Sanierungen und Neubauten bieten sich für die Vögel immer weniger Zugangsmöglichkeiten in die Innenräume. In Niedersachsen ist die Rauchschnalbe als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft.

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG *besonders geschützt*. Arten, die darüber hinaus auch *streng geschützt* sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Angesichts des besonderen Artenschutzes ist zu prüfen, inwieweit von der Bauleitplanung der Stadt Neustadt die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1+3 BNatSchG berührt werden. Demnach ist es nämlich verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [hier: Eier und/oder Jungvögel] aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [hier: Nester und Brutreviere] der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach Nr. 1 lässt sich mit Gewissheit vermeiden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang August) durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach Nr. 3 ist zu prüfen, ob „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Auf der Grundlage des Vorentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 165 (Stand 12.02.2015) ergibt sich die nachfolgende Konfliktanalyse für die drei Teilbereiche, in denen Brutvogelvorkommen nachgewiesen wurden:

Zu (1):

Die Ostgrenze des überbaubaren Bereichs entspricht der derzeitigen Ackergrenze. Die Brachfläche selbst einschließlich der dortigen Gebüschzone soll nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB festgesetzt und gepflegt werden. Ein unmittelbarer Habitatverlust wird so vermieden.

Als *indirekte Auswirkung* ist dennoch zu erwarten, dass wegen der dicht heranrückenden Bebauung

- die Dorngrasmücke als Besiedler offener bis halboffener Landschaften den Bereich verlassen wird; in gleicher Weise wird auch das Revier am Nordwestende der Straßenböschung von B 6/Nordstraße betroffen sein;
- die Gartengrasmücke und die Nachtigall als Besiedler halboffener bis lichter Laubholzbestände ihre Reviere zumindest verschieben werden; die südlich benachbarten Randbereiche der Bollriede könnten einen geeigneten Auffangbereich bilden; aber auch eine Abwanderung in entferntere Bereiche lässt sich nicht ausschließen, weil der mit Hochstauden und Sträuchern bewachsene Korridor längs der Bollriede nur eine mäßige Flächenausdehnung hat;
- der Sumpfrohrsänger als Bewohner offener, meist feuchter Bereiche mit dichten Hochstaudenfluren evtl. ebenfalls ausweichen wird; sein Flächenanspruch ist allerdings nicht so ausgeprägt, so dass – geeignete Strukturen vorausgesetzt – schon Be-

reiche von deutlich über 100 m<sup>2</sup> für eine Besiedlung genügen können (BEZZEL 1993).

Die übrigen Arten auf der Ostseite des Baugebietes werden ihre Bestände wahrscheinlich halten können.

Von den Brutvögeln, die auf indirekte Weise betroffenen sein werden oder betroffen sein können, weisen Dorngrasmücke, Nachtigall und Sumpfrohrsänger in enger Nachbarschaft zum geplanten Baugebiet weitere Brutvorkommen auf. Nach den Beobachtungen während der Erfassungsgänge in 2014 befinden sich diese Reviere hauptsächlich im südlichen Anschluss längs der Bollriede sowie, was die Nachtigall betrifft, auch unmittelbar östlich der Eisenbahnlinie. Von der Gartengrasmücke ist nicht bekannt, wo sich die nächstgelegenen Vorkommen befinden. Die Art ist aber in Niedersachsen flächendeckend verbreitet (vgl. KRÜGER et al. 2014).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Betroffen – wenn auch „nur“ indirekt – sind im vorliegenden Fall voraussichtlich die Fortpflanzungsstätten von Dorngrasmücke (2 Stück), Gartengrasmücke und Nachtigall.

Zu (2):

Für den Brutvogelbestand im gehölzreichen Garten des Wohngrundstücks Nordstraße Nr. 2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu (3):

Für die Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe zeichnet sich ebenfalls keine Beeinträchtigung ab, die aus der Bebauung des benachbarten Ackers resultieren könnte.

Sollten zu einem anderen Zeitpunkt bauliche Änderungen an der Hofstelle selbst vorgenommen werden, müssten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG selbstverständlich beachtet werden. Eine entsprechende Regelung kann aber schlechterdings nicht auf der Ebene des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans erfolgen. Sie müsste vielmehr im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden.

## 5 Empfehlung zum Ausgleich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für den absehbaren Eingriff in die Fortpflanzungsstätten von Dorngrasmücke, Garten-  
grasmücke und Nachtigall auf der Ostseite des Plangebietes wird aus gutachterliche Sicht  
empfohlen, zum Ausgleich den mit Sträuchern durchsetzten Hochstaudenkorridor längs  
der Bollriede um ca. 1.000 m<sup>2</sup> zu erweitern. Besonders geeignet wäre dafür eine Aus-  
dehnung der vorhandenen Brachfläche auf der Ostseite der Bollriede (ungefähr auf Höhe  
des Kleingartens neben der Eisenbahnlinie). Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass  
gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG „die ökologische Funktion ... im räumlichen Zusammen-  
hang weiterhin erfüllt wird“.

Eine vorgezogene Umsetzung (sog. CEF-Maßnahme) wäre an dieser Stelle nicht zwin-  
gend erforderlich, weil von den betroffenen Arten im nahen Umfeld weitere Brutvorkom-  
men existieren, so dass der Bestand der lokalen Populationen einstweilen nicht in Frage  
steht. Die vorgezogene Umsetzung wäre aber auf jeden Fall sinnvoll.

Hannover, den 04.12.2015



Dipl.-Ing. Michael Jürging

Ingenieurgemeinschaft  GmbH  
Im Moore 17 D 30167 Hannover  
Tel.: (0511) 3 38 95-0 Fax: (0511) 3 38 95-50  
[www.agwa-gmbh.de](http://www.agwa-gmbh.de)

## 6 Quellen

- BEZZEL, E. (1993): *Acrocephalus palustris* (Bechst. 1798) – Sumpfrohrsänger. – In: Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres, Singvögel. – Wiesbaden, S. 304-308.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48.
- LANUV NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. – Recklinghausen.
- MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. – Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 36: 69-78.
- STADT NEUSTADT (1991): Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. vom 08.07.1991. – 5 Seiten, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31.
- SUDFELDT, C., et al. (2014): Vögel in Deutschland – 2013. – Im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA), des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Münster.

**Anhang 2a:** Liste der Brutvogelarten

Kürzel in Karte 2a	Art	Status Rote Liste Niedersachsen <sup>1)</sup>	Status Rote Liste Tiefland-Ost <sup>1)</sup>	Bestandsmittel Niedersachsen 2005-2008 <sup>2)</sup>	Bestandstrend Deutschland 1998-2009 <sup>3)</sup>	Brutreviere/-paare im Untersuchungsgebiet 2014*		Gilde <sup>2)</sup>
						insgesamt	B-Plangebiet	
Rt	Ringeltaube	---	---	1.000.000	stabil	1	0	
Km	Kohlmeise	---	---	1.000.000	stabil	3	1	
Rs	Rauchschwalbe	3	3	105.000	leichte Abnahme	3	3	Siedlung
Fi	Fitis	---	---	265.000	moderate Abnahme	1	0	Waldboden
Zz	Zilpzalp	---	---	540.000	moderate Abnahme	3	1	Waldboden
Srs	Sumpfrohrsänger	---	---	75.000	moderate Abnahme	2	1	
Mg	Mönchsgrasmücke	---	---	530.000	Zunahme	3	1	
Gg	Gartengrasmücke	---	---	56.000	moderate Abnahme	1	1	Hecke
Dg	Dorngrasmücke	---	---	110.000	fluktuierend	4	1	Hecke
Zk	Zaunkönig	---	---	600.000	stabil	3	2	
A	Amsel	---	---	1.400.000	stabil	3	1	
Rk	Rotkehlchen	---	---	700.000	leichte Abnahme	2	1	Waldboden
Na	Nachtigall	3	3	9.500	stabil	2	1	Hecke
Hr	Haurotschwanz	---	---	100.000	moderate Abnahme	1	0	Siedlung
He	Heckenbraunelle	---	---	315.000	leichte Abnahme	2	1	Hecke
Gf	Grünfink	---	---	230.000	moderate Abnahme	4	1	

Erläuterung

\* Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.10.2014 sind grau hinterlegt (Begründungen siehe Text).

Quellen

- 1) KRÜGER & OLTMANN (2007)
- 2) KRÜGER et al. (2014)
- 3) SUDFELDT et al. (2014)





### Brutvogelarten

- A Amsel
- Dg Dorngrasmücke
- Fi Fitis
- Gf Grünfink
- Gg Gartengrasmücke
- He Heckenbraunelle
- Hr Hausrotschwanz
- Km Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- Na Nachtigall (RL3)
- Rk Rotkehlchen
- Rs Rauchschnalbe (RL3)
- Rt Ringeltaube
- Srs Sumpfrohrsänger
- Zk Zaunkönig
- Zz Zilpzalp

### Rote Liste - Arten

- RL3 gefährdet  
(hier: Rauchschnalbe, Nachtigall)

### Vertreter ökologischer Gilden in Niedersachsen

- Heckenvögel  
(hier: Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall, Heckenbraunelle)
- bodenbrütende Waldvögel  
(hier: Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp)
- Vögel der Siedlungen  
(hier: Rauchschnalbe, Hausrotschwanz)

### Legende

- Grenze Plangebiet

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2014





### Biotopbestände

Typ-Nr.	Typbeschreibung
1.1	Versiegelte Fläche
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
3.1	Acker mit mäßig hohem Wildkrautanteil auf nährstoffreichem Boden
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥50 % heimischen Gehölzen
5.1	Brache, feucht mit Gehölzanteil <50 %
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥50 %
7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten ≥50 %

### Legende

Grenze Plangebiet

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

